

ERLEDIGT 12. JULI 2016

K O P I E



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.



P161098037675

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Mit Postzustellungsurkunde
Geschäftszeichen: 23.5-561103-260/005-8.12.1.1/G-15/01/PZU/Za5

Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführung
Heiersdorfer Straße 5
09232 Hartmannsdorf

Ansprechpartner: Frau Zachrau *Luc*
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Außenstelle Leipziger Str. 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4017
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: susann.zachrau
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-260/005-8.12.1.1/G-15/01
Datum: 08.07.2016

Bitte bei Schriftverkehr Vorgangsnummer angeben: 97735

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Vakuumverdampferanlage am Standort Hartmannsdorf (Anlage nach Nr. 8.10.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf dem Flurstück 682/90 der Gemarkung Hartmannsdorf

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung bzw. die Vorarbeiten im Umfang von Erdaushub, die Fundamentierung für die Halle und Ausrüstung, sowie Stahlbau vom 17.03.2016

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

Bescheid:

Abschnitt A - Entscheidung

- 1 Die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG erhält auf ihren Antrag vom 30.04.2015 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.10.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Vakuumverdampferanlage am Standort Hartmannsdorf auf dem Flurstück 682/90 der Gemarkung Hartmannsdorf.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Detail:

- Errichtung und Betrieb einer Vakuumverdampferanlage mit einem Durchsatz von 1.400 l/h inklusive Verdampferinfrastruktur (Vorlagebehälter, Koalenzabscheider etc.)
- Änderung von zwei vorhandenen Lagertanks zu Emulsion- und Konzentrattank
- Erweiterung der AVV um folgende Abfallschlüsselnummern:
 - 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 - 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoff enthalten
 - 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
 - 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
 - 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
 - 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle.

3 Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

3.1 Mit dieser Genehmigung wird unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **wasserrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, konkret der Koaleszenzabscheider als funktional fest verbundener Bestandteil der Vakuumverdampferanlage, erteilt.

3.2 Mit dieser Genehmigung wird unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **wasserrechtliche Genehmigung** zur Einleitung von Destillat aus der Vakuumverdampferanlage in die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Burgstädt (Indirekteinleitung), befristet für 25 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage, erteilt.

4 Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 30.04.2015 und den Nachträgen vom 05.08.2015, 30.09.2015, 02.10.2015, 05.10.2015, 09.10.2015, 22.10.2015, 02.11.2015, 11.01.2016, 05.02.2016 und 12.02.2016 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit dem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.

5 Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.

6 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens begonnen worden ist.

8 Die Verwaltungskosten hat die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG zu tragen.

9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 2,48 € entstanden. Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in Gesamthöhe von [REDACTED] € sind innerhalb von **4 Wochen nach Bekanntgabe** dieses Bescheides zu zahlen.

Es wird um Überweisung auf das **Konto Nr. 3120000263** (IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63) der Sparkasse Mittelsachsen, **BLZ 870 520 00**, (BIC: WELADED1FGX) unter Angabe der **Buchungsstelle 561103.331101** und des Aktenzeichens **23.5-561103-260/005-8.12.1.1/G-15/01** gebeten. **Es ergeht kein gesonderter Kostenbescheid.**

Abschnitt B – Antragsunterlagen

<i>Antrag vom 30.04.2015 bestehend aus:</i>	<i>(Seitenzahl)</i>
1. Allgemeine Angaben (Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Sonstiges)	1 - 27
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	28 - 99
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	100 - 194
4. Emissionen/Immissionen	195 - 202
5. Abfallvermeidung und Abfallverwertung/ -beseitigung	203 - 211
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	212 - 238
7. Anlagensicherheit	239 - 265
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	266
9. Energieeffizienz	267
10. Bauantrag/ Bauvorlagen	268 - 336
11. Unterlagen für die nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen	337
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	338
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	339
1. Nachtrag vom 05.08.2015 (Eingang am 06.08.2015)	340 - 709
2. Nachtrag vom 30.09.2015 (Eingang am 30.09.2015)	710 - 715
3. Nachtrag vom 02.10.2015 (Eingang am 06.10.2015)	716 - 756
4. Nachtrag vom 09.10.2015 (Eingang am 09.10.2015)	757 - 763
5. Nachtrag vom 05.10.2015 (Eingang am 07.10.2015)	764 - 773
6. Nachtrag vom 22.10.2015 (Eingang am 22.10.2015)	774 - 781
7. Nachtrag vom 02.11.2015 (Eingang am 02.11.2015)	782 - 784
8. Nachtrag vom 02.11.2015 (Eingang am 02.11.2015)	785

9. Nachtrag vom 11.01.2016 (Eingang am 12.01.2016)	786 - 800
10. Nachtrag vom 05.02.2016 (Eingang am 05.02.2016)	801
11. Nachtrag vom 12.02.2016 (Eingang am 12.02.2016)	802

Abschnitt C – Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Allgemeine aufschiebende Bedingung:

Mit dem Betrieb der geänderten Teile der bestehenden Anlage darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurden.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- 1.2.1 Vor Beginn der Errichtung der antragsgegenständlichen Änderungen der Anlage sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.
- 1.2.2 Der Ausführungsbeginn des beantragten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 1.2.3 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen (siehe Anlage – Bauleiterbestellung).
- 1.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Teile der bestehenden Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

2.1 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

- 2.1.1 Die baulichen/konstruktiven Änderungen an den Tankbehältern 3 und 4 (Emulsionstank und Konzentrattank) sind durch einen zertifizierten Sachverständigen abzunehmen und zu bescheinigen.
Die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der zusätzlichen Anschlüsse ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Verdampferanlage vorzulegen.
- 2.1.2 Antragsgemäß wird der Input der Vakuumverdampferanlage auf die Abfallarten gemäß Punkt 3.1, Tabellen 15 und 16 der Antragsunterlagen /1/ begrenzt.
- 2.1.3 Zur Vermeidung von Explosionsgefahren müssen alle in der Verdampfungsanlage anzunehmenden Abfälle folgende Mindestkriterien erfüllen:

Halogengehalt < 0,2 %
Flammpunkt > 61 °C
pH-Wert > 3 und < 10.

- 2.1.4 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Angaben enthält:
- Daten über die zur Behandlung in der Verdampferanlage angenommenen Abfälle (Mengen, Abfallarten, Ergebnisse von Eingangskontrollen, Deklarationsanalysen)
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen:

3.1 Abfallrechtliche Auflage:

- 3.1.1 Sollten im Rahmen der Fundamentbauarbeiten und in den umgebenden Bereichen bisher unbekannte, organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so ist dies unserer Behörde mitzuteilen und kurzfristig mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Diese Mitteilung hat unverzüglich und auch vor Wiederverfüllung der u. U. baubedingt entstandenen Gruben zu erfolgen.

4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

4.1 Örtliche Lage

- 4.1.1 Örtliche Lage der Abwasserbehandlungsanlage:

Flurstück	682/90	Gemarkung	Hartmannsdorf
Top. Karte	5142-NO	Maßstab	1:10.000
Gewässereinzugsgebietsnummer			541 78

Standort Abwasseranlage und Probenahmestelle 1:

Hochwert	56 40 680
Rechtswert	45 55 881

Standort Probenahmestelle 2:

Hochwert	56 40 653
Rechtswert	45 55 905

- 4.1.2 Örtliche Lage der Einleitung in den öffentlichen Kanal:

Flurstück	682/90	Gemarkung	Hartmannsdorf
Top. Karte	5142-NO	Maßstab	1:10.000
Gewässereinzugsgebietsnummer			541 78
Hochwert	56 40 656		
Rechtswert	45 55 937		

4.2 Umfang der genehmigten Abwassereinleitung

4.2.1 Abwasserarten/-mengen:

Folgende Art und Maximalmengen an Abwasser dürfen abgeleitet werden:

Destillat aus der Verdampferanlage	0,35	l/s
	1,260	m ³ /h
	30,24	m ³ /d
	9.450	m ³ /a

4.2.2 Befristung:

Die Indirekteinleitgenehmigung gilt befristet für 25 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage. Der gesetzliche Widerruf wird vorbehalten.

4.2.3 Einleitungsbedingungen:

4.2.3.1 Überwachungswerte nach Abwasserverordnung (AbwV)

Bei der Einleitung sind folgende Überwachungswerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe vor Vermischung mit anderen Abwasserarten einzuhalten:

Parameter	Anforderung Anh. 27 AbwV (mg/l)
AOX	1
Arsen	0,1
Blei	0,5
Cadmium	0,2
Chrom gesamt	0,5
Chrom VI	0,1
Kupfer	0,5
Nickel	1
Quecksilber	0,05
Zink	2
Cyanid leicht freisetzbar	0,1
Sulfid leicht freisetzbar	1
Chlor, freies	0,5
Benzol und Derivate	1
Kohlenwasserstoffe gesamt	20
G _{EI}	2 ¹⁾
G _D	4 ¹⁾
G _L	4 ¹⁾
DOC- Eliminationsgrad	75 % ¹⁾
pH-Wert	6,5 bis 10
Temperatur	bis 35 °C

<p>11</p> <p>1. Die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe ist nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) durchzuführen. Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GEI-Wertes nicht durch Ammoniak (NH₃) verursacht wird.</p> <p>Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.</p> <p>2. Alternativ ist der DOC-Eliminationsgrad entsprechend der Nummer 408 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zu bestimmen.</p> <p>Die Einhaltung einer der beiden Forderungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle 2 Jahre nachzuweisen und im darauffolgenden Jahresbericht nach § 6 EigenkontrollVO darzustellen.</p>
--

4.2.3.2 Allgemeine Anforderungen

Der Betreiber überprüft **im Abstand von zwei Jahren** (ausgehend von der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage), inwieweit weitere Maßnahmen zur Reduzierung der abgeleiteten Schadstofffracht nach Abs. B des Anhangs 27 AbwV umsetzbar sind und stellt das Ergebnis der Überprüfung sowie einen Zeitplan der ggf. dahingehend geplanten Maßnahmen im nachfolgenden Jahresbericht nach § 6 EigenkontrollVO gegenüber der Unteren Wasserbehörde dar.

4.3 Probenahme

4.3.1 Ausbildung der Probenahmestelle:

Als Probeentnahmestellen (PS) werden festgelegt:

PS 1 (für alle Parameter außer Temperatur):	der Probenahmeahn nach der pH-Endkontrolle
PS 2 (für Temperatur):	Einleitschacht für Destillat in die betriebliche Schmutzwasserkanalisation am Verwaltungsgebäude

Die Probenahmestellen sind **bis zum Abnahmetermin der Abwasserbehandlungsanlage durch die untere Wasserbehörde (vgl. Nebenbestimmung Pkt. C 4.8)** einzurichten.

Die Probenahmestellen sind als solche zu kennzeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und eine gefahrlose Probenahme ermöglichen.

4.3.2 Probenahmeart:

Je nach Parameter sind die Probenahmen als Stichprobe oder als qualifizierte Stichprobe wie folgt durchzuführen:

Stichprobe:	AOX, freies Chlor, Cyanid leicht freisetzbar, Chrom VI, Sulfid leicht freisetzbar, Kohlenwasserstoffe gesamt, Temperatur
qualifizierte Stichprobe:	alle weiteren Parameter

4.4 Einhaltung der Einleitungsbedingungen

Die Einleitungsbedingungen sind an den jeweiligen Probenahmestellen einzuhalten.

Die Werte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

4.5 Amtliche Überwachung

Die Kosten (Probenahme- und Analysenkosten) der Abwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Gewässeraufsicht durch das Landratsamt Mittelsachsen bzw. von ihm beauftragte Unternehmen regelmäßig durchgeführt werden (max. 2 pro Jahr), sind durch den Nutzer zu tragen. Bei darüber hinausgehenden Untersuchungen besteht die Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides festgestellt wird.

4.6 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat regelmäßig die Abwasseranlagen und das Abwasser auf eigene Kosten zu kontrollieren.

4.6.1 Häufigkeit und Umfang der Abwasserüberwachung:

Parameter	Häufigkeit ²⁾
AOX	2x/a
Arsen	m
Blei	m
Cadmium	m
Chrom gesamt	m
Chrom VI	m
Kupfer	m
Nickel	m
Quecksilber	m
Zink	m
Cyanid leicht freisetzbar	m
Sulfid leicht freisetzbar	m
Chlor, freies	m
Benzol und Derivate	2x/a
Kohlenwasserstoffe gesamt	2x/a
G _{EI}	3)
G _D	3)
G _L	3)
DOC-Eliminationsgrad	3)
pH-Wert	k
Temperatur	t
Abwassermenge	t

²⁾	t - täglich i. S. einer Probenahme und Untersuchung an allen Tagen, an denen Abwasser abgeleitet wird w - wöchentlich a - jährlich 2x/a - im Abstand von ca. 6 Monaten
³⁾	1. Die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe ist nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) durchzuführen. Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GEi-Wertes nicht durch Ammoniak (NH ₃) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden. 2. Alternativ ist der DOC-Eliminationsgrad entsprechend der Nummer 408 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zu bestimmen. Die Einhaltung einer der beiden Forderungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle 2 Jahre nachzuweisen und im darauffolgenden Jahresbericht nach § 6 EigenkontrollVO darzustellen.

Für Probenahme, -konservierung und -transport sowie Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind die in der Verordnung über Anforderungen

an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes - Abwasserverordnung (AbwV) - § 4 beschriebenen Verfahren anzuwenden.

Die Proben zur Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit sind als zeitversetzte, qualifizierte Stichproben bzw. Stichproben zu entnehmen. Ist ein Untersuchungsparameter nachweislich an bestimmte Betriebszustände oder Zeiten des Eintrages in das Abwasser gebunden, ist er durch entsprechende Probenahmen zu erfassen. Bei jeder Probenahme ist der momentane Abwasservolumenstrom zu erfassen. Zusätzlich ist zu jeder Probenahme ein Entnahmeprotokoll zu fertigen.

Das Entnahmeprotokoll muss mindestens Aussagen zu folgenden Punkten treffen:

- a) Bezeichnung der Probenahmestelle
- b) Datum
- c) Uhrzeit
- d) Art der Probenahme
- e) Abwasservolumenstrom/-menge
- f) Sonstige Beobachtungen (Farbe/ Geruch/ Trübung/ Schwimm-/Schwebstoffe/ Schaumbildung)
- g) Messungen vor Ort: pH-Wert, Temperatur

Für die festgelegten Parameter (ausgenommen pH-Wert, Temperatur) ist mit den Untersuchungen des Abwassers ein vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im Rahmen der Qualitätssicherung bestätigtes Labor zu beauftragen.

4.6.2 Häufigkeit und Umfang der Anlagenüberwachung:

Der Betreiber hat die Abwasserbehandlungsanlage wie folgt zu überprüfen:

Anlagenteil / Art der Kontrolle	Häufigkeit ⁴⁾
- Einlauf / Überlauf / Ablauf Sichtkontrolle (Funktionsfähigkeit)	t
- Abscheider, Zu- und Ablaufleitungen (Sichtkontrolle Dichtheit)	a
- Messeinrichtungen (unabhängig von Herstellerempfehlungen)	
a) Funktion	t
b) Geber	
- Reinigung (z. B. der Elektroden)	t
- Nachjustieren	w
c) Anzeigegerät	
Vergleich der Anzeige mit Handmessgerät	
oder manuelle Bestimmung	w
- Sonstige für die Abwasserbehandlung wichtige technische Einrichtungen oder Anlagenteile	t

⁴⁾	t	- täglich i. S. einer Probenahme und Untersuchung an allen Tagen, an denen Abwasser abgeleitet wird
	w	- wöchentlich
	a	- jährlich

4.6.3 Betriebstagebuch:

Für die Abwasserableitung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Untersuchungen und Kontrollen der Eigenüberwachung einzutragen sind.

Das Betriebstagebuch muss insbesondere enthalten:

- a) Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonals
- b) Mess- und Untersuchungswerte der Eigenüberwachung
- c) Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
- d) wöchentlicher Verbrauch der Chemikalien KLC Prowaclean, KLC Additiv AL30, KLC Exfoam 1 und Triethanolamin BioChemica
- e) Besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die sich auf die nachfolgende Kanalisation bzw. Kläranlage auswirken können
- f) Zeitpunkt der Kontrolle durch die Behörde
- g) Einsatzstoffliste ⁵⁾
- h) Abschrift der wasserrechtlichen Genehmigung

5)	<p>Einsatzstoffliste</p> <p>Die abwasserrelevanten Stoffe bei der Abfallbehandlung sind in einer Einsatzstoffliste zu erfassen, die jährlich zu aktualisieren ist. Die Liste ist dem Betriebstagebuch beizulegen.</p> <p>In die Einsatzstoffliste sind nachstehende Angaben einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzstoff (Handelsname und chemische Bezeichnung); - Einsatzbereich, Abwasseranfallstelle - Sicherheitsdatenblatt.
----	--

4.6.4 Meldepflicht von Betriebsstörungen:

Werden bei der Eigenkontrolle Betriebsstörungen festgestellt oder treten sonstige Vorkommnisse auf, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistung der eigenen bzw. der nachfolgenden Abwasseranlagen besorgen lassen,

- ist umgehend nach der Ursache der Störung zu suchen,
- sind Maßnahmen zur Vermeidung / Reduzierung der Auswirkungen der Störung zu ergreifen,
- sind ggf. nur befristet zur Verfügung stehende Aufzeichnungen aus dem Betrieb der ABA zu sichern und
- sind die zuständige Wasserbehörde und der Betreiber der nachfolgenden Abwasseranlage zu informieren.

4.6.5 Jahresbericht:

Jeweils zum 31.03. des Folgejahres ist bei der Unteren Wasserbehörde ein Jahresbericht zur Abwassereinleitung sowie zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen. Der grundsätzliche Umfang des Berichtes ist in § 6 Abs. 2 EigenkontrollVO festgelegt. Sollten Ausnahmegründe gemäß § 6 Abs. 3 EigenkontrollVO vorliegen, ist dies gegenüber der Unteren Wasserbehörde bekannt zu geben und darzustellen, in welchen Dokumenten die für den Jahresbericht relevanten Daten verfügbar und wie diese der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ergänzend zu den allgemeingültigen Bestandteilen des Jahresberichtes sind folgende Unterlagen / Aussagen vorzulegen:

- Ergebnisse der Abbautests G_{Et} , G_D , G_L bzw. DOC-Eliminationsgrad unter Beachtung der Fußnummer ¹⁾ unter Nebenbestimmung Pkt. C 4.2.3.1
- Sachstand zu lastsenkenden Maßnahmen nach Nebenbestimmung Pkt. C 4.2.3.2

4.7 Bautechnik, Bauausführung, Anzeigepflichten

Der Baubeginn für die Vakuumverdampferanlage ist 2 Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen schriftlich anzuzeigen.

4.8 Bauabnahme

- 4.8.1 Die Abwasserbehandlungsanlage bedarf vor Inbetriebnahme bis 8 Wochen nach Fertigstellung der Abnahme durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.
- 4.8.2 Als Voraussetzung der Abnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde eine Fertigung Bestandspläne (Abwasserplan, Verfahrensfleißbild LOFT-Anlage, Apparateaustellungsplan) gemäß DIN 2425 Teil 4 mindestens 2 Wochen vor dem Abnahmetag zu übergeben. Außerdem sind die Prüfprotokolle für die Dichtheitsprüfung nach DIN 1610 für die gewerbliches Abwasser führenden Abwasserleitungen von der Anfallstelle an der Vakuumverdampferanlage bis zur Einleitstelle in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorzulegen. Die Zuordnung der einzelnen Protokolle zu den geprüften Abschnitten auf dem Abwasserplan muss (z.B. durch einheitliche Schachtbezeichnungen) möglich sein.
- 4.8.3 Die Pläne nach Nebenbestimmung Pkt. C 4.8.2 sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschrieben durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabenträger anzuerkennen.
- 4.8.4 Sollten sich bei der Bauausführung keine Änderungen zu den unter Abschnitt B dieser Genehmigung aufgeführten Antragsunterlagen und aktuellsten Plänen ergeben haben, so ist eine entsprechende Erklärung unter Bezugnahme auf die jeweilige Planbezeichnung und den Stand der Ausfertigung, unterschrieben durch Bauherrn und den Ausführungsbetrieb, ausreichend.
- 4.8.5 Unabhängig davon ist die Inbetriebnahme gesondert der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen schriftlich anzuzeigen.

4.9 Betrieb

- 4.9.1 Benachrichtigungsplan:

Vor der Inbetriebnahme ist ein überarbeiteter Benachrichtigungsplan vorzulegen, in dem auch die Untere Wasser- und untere Immissionsschutzbehörde aufgenommen sind und aus dem die Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen aller aufgeführten Personen / Institutionen erkennbar sind.

- 4.9.2 Betrieb Vakuumverdampferanlage:

Die Vakuumverdampferanlage ist so zu betreiben, dass dem Koaleszenzabscheider Leichtflüssigkeiten in abscheidbarer Form zugeleitet werden.

4.10 Stilllegung

Die Stilllegung der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen anzuzeigen.

4.11 Weitere Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage

- 4.11.1 Beauftragter für die Abwasseranlage:

Der Betreiber hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Mitarbeiter zu bestellen und diesen vor der Inbetriebnahme der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen zu benennen.

4.11.2 Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Das gesamte Abwasser aus der Vakuumverdampferanlage ist der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

4.12 Nebenbestimmungen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.12.1 **Vor Inbetriebnahme** ist für die Flanschverbindungen, mit denen die Verbindungsleitungen zwischen der Vakuumverdampferanlage und den Tanks 5 und 6 an die bestehenden Rohrleitungen in den Domschächten der Tanks angeschlossen werden sollen, gegenüber der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass es sich um gesicherte, lösbare Verbindungen i.S.d. TRwS 780-1 handelt.

4.12.2 Für den Fachbetrieb i.S.v. § 3 WasefStAnIV, der die Rohrleitungen zwischen den Tanks 5 und 6 und der Vakuumverdampferanlage sowie die Vakuumverdampferanlage an sich errichtet, ist der Fachbetriebsnachweis **vor Inbetriebnahme** bei der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde einzureichen.

4.12.3 Für das Leckanzeigegerät zur Überwachung der doppelwandigen Rohrleitung zwischen dem Konzentrattank T5 und der Vakuumverdampferanlage ist bei der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde **vor Inbetriebnahme** der Nachweis zur wasserrechtlichen Eignung durch Vorlage des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises i.S.v. § 16 SächsBauPAVO einzureichen.

4.12.4 Die Lageranlage der Wassergefährdungsstufe B (B7; B55) und die HBV-Anlage der Wassergefährdungsstufe C (Vakuumverdampferanlage; B11) sind jeweils durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS prüfen zu lassen. **Vor Inbetriebnahme** sind bei der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde mängelfreie Prüfprotokolle einzureichen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

5.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Vakuumverdampferanlage hat so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. 08. 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit geltenden Fassung und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), in der aktuellen Fassung erfüllt werden.

5.1.2 Druckgeräte sind entsprechend ihrer Kategorie nach § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.1.3 Bis spätestens zur Inbetriebnahme sind die Arbeitnehmer anhand der aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen und den darauf basierenden Betriebsanweisungen gem. § 12 ArbSchG, § 3 BetrSichV sowie § 6 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Neufassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), in der aktuellen Fassung, über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

5.1.4 Wenn mit Verätzungen bei Unfällen bzw. Havarien zu rechnen ist, sind im Bereich des Umgangs bzw. des Lagerns von als ätzend eingestuftten Stoffen an geeigneten Stellen Notduschen und Augenspülvorrichtungen zu installieren.

6 *Baurechtliche Nebenbestimmungen*

6.1 *Baurechtliche Bedingung*

Mit dem Bau der Fundamentplatte für die Leichtmetallhalle darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis, geprüft von einem zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik, der Genehmigungsbehörde vorliegt.

6.2 *Baurechtliche Auflage*

Soweit mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise ein Prüfsachverständiger beauftragt war, obliegt diesem auch die Bauüberwachung.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist der abschließende Bauüberwachungsbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

Abschnitt D – Hinweise

Allgemeiner Hinweis:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

- In den Antragsunterlagen wird die bestehende Anlage unter Punkt 1.4 (Seite 7 a) in Bezug auf die Behandlung der Abfälle dem Anlagentyp gemäß Nr. 8.11.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV zugeordnet, der u.a. die Vermengung, Vermischung und Konditionierung von Abfällen erfasst. Diese Zuordnung ist nach dem Stand der Genehmigung nicht zutreffend.

Bei der Bestandsanlage handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen gemäß den Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 sowie **8.11.2.1 bzw. 8.11.2.4** des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Anerkennung des Status einer Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen erfolgte mit Bescheid des Landratsamtes vom 10.09.2012 aufgrund der Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 01.02.2012.

- Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde (Landratsamt Mittelsachsen) jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der jeweiligen Anlage mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
- Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen können vom Anlagenbetreiber gemäß § 26 BImSchG Messungen von Emissionen gefordert und nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG erlassen werden.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise:

- Alle beim Aufbau, Betrieb sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten der Verdampfungsanlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und in dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Forderungen ergeben sich aus §§ 7, 8, 9 und 10 KrWG, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
- Für die beantragten Abfälle, welche in der Niederlassung zwischengelagert sowie behandelt werden ist ein Register für den In- und Output zu führen. Darin sind die Abfallschlüsselnummer, Annahmedatum, Abfallmenge, Herkunft/Abfallerzeuger und Entsorger, Abgabedatum/Beförderer einzutragen.
Die Führung der Register für den In- und Output der nichtgefährlichen und gefährlichen Abfälle begründet sich nach dem §§ 49 KrWG und 50 KrWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und 5, 6 der Nachweisverordnung. Für die gefährlichen Abfälle sind die Übernahmescheine und Begleitscheine zur Einsicht aufzubewahren.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

- Notwendig werdende Beseitigungen von Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit dürfen in Umsetzung § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden. Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen bzw. für geschützte Gehölze im Sinne der Baumschutzsatzung der Kommune bei der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt worden sind. Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft, ist darüber in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung über den Fortgang der Bauarbeiten abzuwarten.
- Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten:
 - Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
 - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln;
 - Offenhalten der Baumscheiben;
 - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.

Wasserrechtliche Hinweise:

- Abwassereinleitung/ Abwasseranlage

Es sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Der Antragsteller soll die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den Regeln der Technik ausführen.

Die Abwasseranlagen müssen stets in betriebsbereitem Zustand gehalten und sorgfältig gewartet werden.

Für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der Abwasseranlagen soll ausgebildetes und zuverlässiges Personal eingesetzt und die erforderlichen Geräte bereitgehalten werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung -" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 Pkt. 4 bis 6 WHG).

Bei Anschluss des Betriebes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage soll darauf geachtet werden, dass unmittelbare Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie mit Abwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988 und DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 503).

- Analyseverfahren, Labore

Die Überwachungswerte beziehen sich auf die in der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannten Analyseverfahren.

Der Betreiber kann bei Nachweis, dass er selbst über die zur Untersuchung der gefährlichen Stoffe erforderlichen Untersuchungseinrichtungen und -geräte sowie das hierzu geeignete Personal verfügt, eine widerrufliche Befreiung von der Untersuchungspflicht durch ein anerkanntes Labor beantragen (§ 2 Abs. 2 EigenkontrollVO).

Die in Sachsen anerkannten Labore zur Abwasseruntersuchung sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6781.htm> aufgeführt.

Bei Einsatz von Analysemethoden, welche nicht der Abwasserverordnung - AbwV - entsprechen, müssen diese der zuständigen Wasserbehörde bekannt gegeben sowie die Vergleichbarkeit dieser Methoden mit Standardmethoden nachgewiesen werden.

- Umfang der Überwachung

Auf Antrag kann vom Umfang der bei der amtlichen Überwachung analysierten Abwasserinhaltsstoffe sowie der Eigenkontrolle abgewichen werden, wenn über einen repräsentativen Zeitraum (ca. 4 Jahre) nachgewiesen wird, dass die betreffenden Inhaltsstoffe nicht relevant sind.

- Einhaltung der Einleitungsbedingungen

Eine Einleitungsbedingung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- Amtliche Überwachung

Umfang

Durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen wird durch Abwasserprobenahmen die Einhaltung der festgelegten Einleitungsbedingungen überprüft. Diese Abwasserproben werden grundsätzlich hinsichtlich aller festgelegten Parameter analysiert.

Probeentnahmestelle

An der Probeentnahmestelle muss eine waagerechte, befestigte Stellfläche in ausreichender Größe (mindestens einen Meter Seitenlänge) vorhanden sein.

- Eigenkontrolle

Die Betreiberin kann sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen.

- Änderungen

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen von baulichen Anlagen, die Einfluss auf den Abwasseranfall haben können, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der VVA bzw. der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind die hierzu erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zu beantragen.

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen ist unverzüglich zu verständigen.

- Dichtheitsprüfung Abwasserleitungen

Die rechtliche Notwendigkeit der Inspektion ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) und den allgemeinen Sorgfaltspflichten des Betreibers der Kanalisation. Diese sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere in den §§ 5 und 55, sowie in den Landeswassergesetzen und in länderspezifischen Regelungen festgelegt.

Der Umfang der Eigenkontrolle von Abwasserkanälen ist in Sachsen in Anhang 1 der EigenkontrollVO geregelt. Dort heißt es u.a.:

... Die Grundlage für durchzuführende Eigenkontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist DIN 1986, Teil 30 ...

Die DIN 1986, Teil 30 legt u.a. fest, dass

- Abwasserkanäle VOR der Abwasserbehandlungsanlage - ABA - wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen sind,
- Abwasserkanäle NACH der ABA wiederkehrend im Abstand von 15 Jahren auf Dichtheit zu prüfen, oder bei Zustimmung durch die Behörde mittels Kamerabefahrung zu überprüfen sind.

- Vertragliche Regelungen

Für die Abwassereinleitung können zwischen Indirekteinleiter und Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen Verträge abgeschlossen werden. Die Stellungnahmen des zuständigen Betreibers (Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“) wurde mit Schreiben vom 30.04.2015 vorgelegt. Zudem äußerte sich der Zweckverband mit E-Mail vom 26.02.2016 zu den Fragen und Bemerkungen der unteren Wasserbehörde zwecks der Auswirkungen auf die Kläranlage Burgstädt.

- Wasserbuch

Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt von Amts wegen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen werden dort unter den Aktenzeichen 23.3-690.122-260-025/16 (Abwasseranlage) sowie 23.3-692.215-260-002/16 (Indirekteinleitung) registriert.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

- Die berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ ist beim notwendigen Befahren bzw. bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an Behältern zu beachten.

- Alle Anlagenteile müssen gefahrlos erreicht und bedient werden können. Es sind geeignete Aufstiege mit Absturzsicherung anzubringen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Punkt 2.1 des Anhangs).
- Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. 06. 1998 (BGBl. I S. 1283), in der aktuellen Fassung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz (Fax 0371/3685 100) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

Baurechtliche Hinweise:

- Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und (wenn erforderlich) der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)).
- Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in § 82 Abs. 2 SächsBO bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.
- Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Ausmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen (§ 7 Abs. 3 Sächsisches Vermessungsgesetz).

Hinweise aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes

- Nachweis der ausreichenden Löschwasserbereitstellung

Gemäß Schreiben des RZV vom 16.09.2015 scheint die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über einen in zulässiger Entfernung befindlichen Unterflurhydranten möglich zu sein.

Diese Gegebenheiten sollten bis zur Inbetriebnahme der Anlage im Feuerwehrplan dokumentiert und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmt sein.

- Löschwasserrückhaltung

Die v. g. Abstimmung sollte günstigerweise mit einer Einweisung vor Ort verbunden werden, bei der dann durch die Feuerwehr, als Einrichtung der für den örtlichen Brandschutz zuständigen Gemeinde, der zu erwartende Löschmittelbedarf und eine ausreichende Rückhaltung beurteilt werden können. Die Unterstützung durch unseren Fachbereich als Vertreter der unteren Brandschutzbehörde ist möglich.

Abschnitt E – Begründung

I Sachverhalt

1.

Die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG betreibt am Standort Hartmannsdorf eine Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen. Diese Anlage wurde mit Bescheid vom 02.04.1998 des damals zuständigen Regierungspräsidiums Chemnitz gemäß § 4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2.

Nunmehr beantragte die Betreiberin mit Datum vom 30.04.2015 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Vakuumverdampferanlage auf dem Betriebsgelände in Hartmannsdorf (Anlage nach Nr. 8.10.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf dem Flurstück 682/90 der Gemarkung Hartmannsdorf.

Es ist geplant am Anlagenstandort eine Vakuumdestillationsanlage vom Typ DESTIMATE LE der KMU Cleanwater GmbH zur Behandlung von flüssigen Abfällen (Emulsionen) mit einer Destillatleistung von 1.400 Litern je Stunde zu errichten und zu betreiben. Die geplante Anlage ist ein Fertigmodul, die als kompakte Einheit in einer neu zu errichtenden Leichtbauhalle aufgestellt werden soll. Ziel des Einsatzes der Destillationsanlage ist die Minimierung der Menge an wässrigen Abfällen. Eine Lagermengenerhöhung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das anfallende Destillat soll dem Abwassernetz zugeführt werden.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde.

3.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 05.08.2015 (Eingang am 06.08.2015), 30.09.2015 (Eingang per Mail am 30.09.2015), 02.10.2015 (Eingang am 06.10.2015), 05.10.2015 (Eingang am 07.10.2015), 09.10.2015 (Eingang per Mail am 09.10.2015), 22.10.2015 (Eingang per Mail am 22.10.2015), 02.11.2015 (Eingang per Mail am 02.11.2015), 11.01.2016 (Eingang am 12.01.2016), 05.02.2016 (Eingang per Fax am 05.02.2016) und 12.02.2016 (Eingang per Mail am 12.02.2016) ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen verwiesen.

4.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 11.05.2016 im Mittelsachsenkurier (dem Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen) und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, einen Monat vom 18.05.2016 bis 20.06.2016 in der Außenstelle des Landratsamtes Mittelsachsen, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie bei der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf zur Einsichtnahme aus.

5.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 18.05.2016 bis einschließlich 04.07.2016 bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Nach dem Ende der Einwendungsfrist lagen keine Einwendungen vor, so dass auch der für den 23.08.2016 anberaumte Erörterungstermin im Bürgersaal Hartmannsdorf aufgehoben werden kann. Dies wird am 17.08.2016 im Mittelsachsenkurier und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

6.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden wurden eingeholt. Die Gemeinde Hartmannsdorf hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Vorhaben erteilt.

7.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II Rechtliche Würdigung

1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.10.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.

2.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der aktuellen Fassung i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 444) in der derzeit gültigen Fassung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) in der aktuellen Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

3.

Das Verfahren ist nach den §§ 6 und 10 BImSchG und gemäß der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

4.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 16 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG.

5.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe des § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig eingeordnet.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen und
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Unter dem Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des lt. Bebauungsplanes ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebietes „An der Burgstädter Straße“. Das Gewerbegebiet liegt nördlich von Hartmannsdorf. Im Norden wird es durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Unter Kapitel 4 der Antragsunterlagen werden Ausführungen zu den mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen getroffen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Beim Betrieb der Anlage können gasförmige Emissionen von Kohlenwasserstoffverbindungen auftreten. Die Emissionen von staubförmigen Stoffen und anorganischen Verbindungen sind für den Betrieb der Vakuumverdampferanlage nicht relevant.

Die Anlage ist gekapselt ausgeführt. Im oberen Teil des Verdampfermantelraumes sammeln sich die nicht kondensierbaren Bestandteile (flüchtige Kohlenwasserstoffverbindungen), die zusammen mit einem Teil des Wasserdampfes als Überschussluft über ein Entlüftungsventil abgeführt werden. Über einen nachgeschalteten Wärmetauscher wird der mitgeführte Wasserdampf kondensiert, so dass nur die nicht kondensierbaren organischen Bestandteile abgeführt werden. Die Abluft/Überschussluft wird danach weiter durch den Konzentrat tank (Tank 3) zur weiteren Auskondensierung geführt und über die gemeinsame Entlüftungsleitung von Tank 3, 4 und 5 (bereits vorhandene Emissionsquelle E 07) an die Atmosphäre abgegeben.

In der Verdampferhalle können flüchtige Kohlenwasserstoffe von den Oberflächen des mit Emulsion beaufschlagten Bandfilters und des Vorlagebehälters (diffuse Quellen) emittieren. Die Hallenluft wird deshalb mit Hilfe eines Ventilators abgesaugt, an die Ableitungsführung/ Rohrleitungsführung der Überschussluft aus der Verdampferanlage angebunden und damit ebenfalls Tank 3 zur weiteren Auskondensierung zugeführt.

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen gemäß TA Luft, Punkt 5.2.5 den Massenstrom von 0,5 kg/h oder die Massenkonzentration von 50 mg/m³ jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) nicht überschreiten.

Nach Einschätzung der Gutachterin werden die Grenzwerte der TA Luft für die Massenkonzentration und den Massenstrom Gesamt-C bei der geplanten Verdampferanlage sicher eingehalten. Als Begründung werden in den Antragsunterlagen die Messergebnisse von Emissionsmessungen in der Abluft einer baugleichen Verdampferanlage aufgeführt. Diese Messergebnisse weisen eine signifikante Unterschreitung der o.g. Grenzwerte aus.

Die Ableitung der Abgase über den bestehenden Kamin (Emissionsquelle E 07) in die freie Luftströmung lässt Geruchsstoffimmissionen in der Umgebung der Anlage nicht besorgen.

Ausbreitungsrechnungen für Gesamtkohlenstoff und Geruchsstoffe wurde deshalb nicht erstellt.

Eine signifikante Änderung der Lärmemissionssituation am Anlagenstandort ist durch den Betrieb der geplanten Vakuumverdampferanlage nicht zu erwarten, da die zur Installation vorgesehenen Aggregate geräuscharm arbeiten, die Anlage gekapselt ist und darüber hinaus in einer Halle aufgestellt wird. Eine Geräuschemissions-/immissionsprognose wurde deshalb nicht erstellt.

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Nach den allgemeinen Ausführungen zur Anlagensicherheit im Kapitel 7 der Antragsunterlagen entspricht die Anlage dem Stand der Sicherheitstechnik.

Anlagen vom Typ DESTIMATE LE (low energy) weisen durch die Verwendung von Wärmetauschern einen sehr niedrigen spezifischen Energiebedarf auf.

Die gutachterlichen Aussagen der zu erwartenden anlagenbedingten Emissionen und Immissionen sind fachlich nachvollziehbar.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind durch die geplanten Änderungen des Anlagenbetriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Immission von Luftschadstoffen oder Gerüchen im Einwirkungsbereich der Anlage zu besorgen.

Emissionen von Geräuschen außerhalb der Halle sind durch den Betrieb der Verdampferanlage nicht zu erwarten.

Die Vakuumdestillationsanlage entspricht bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb dem Stand der Technik.

Der Einsatz von Energie erfolgt entsprechend der Forderung unter § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sparsam und effizient.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist somit sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung

- die sich aus § 5 BImSchG und des auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Errichtung und dem anschließenden Betrieb der Anlage erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Folglich sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben.

6.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (unter anderem öffentlich-rechtliche Genehmigungen) einschließt, umfasst die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Destillat aus der Vakuumverdampferanlage in die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Burgstädt (Indirekteinleitung).

6.1

Abwasseranlagen bedürfen nach § 60 Abs. 7 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG grundsätzlich der Genehmigung zum Bau und Betrieb. Ausnahmetatbestände nach § 55 Abs. 3 SächsWG sind nicht zutreffend, da der hier vorgesehene Koaleszenzabscheider eine speziell auf die Vakuumverdampferanlage (VVA) abgestimmte Abwasserbehandlungsanlage darstellt und keine bauaufsichtliche Zulassung besitzt, die den tatsächlichen Einsatzzweck abdeckt.

6.2

Die indirekte Einleitung von Abwasser, für das ein Anhang zur Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderen Abwasserarten festschreibt, bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG. Für Abwässer aus der Behandlung

von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie aus der Altölaufbereitung sind im Anhang 27 zur AbwV unter Abschnitt D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt. Die im Anhang 27 für den Ort des Anfalls aufgeführten Forderungen gelten für in Gewässer einzuleitendes Abwasser.

7.

Mit der im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Prüfung war nachzuweisen, dass erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch die Anlage auch nach Realisierung des Vorhabens nicht hervorgerufen werden können.

Um der Vorsorge Rechnung zu tragen, eine bessere Überwachung zu ermöglichen und gewisse Grundforderungen, die sich teilweise im Antrag widerspiegeln, nochmals herauszuarbeiten, wurden die vorgenannten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung formuliert. Diese werden wie folgt näher begründet:

7.1 Begründung der allgemeinen Nebenbestimmung:

Die allgemeine Nebenbestimmungen 1.1.1 wurde festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme eine einwandfreie und antragsgemäße Umsetzung des beantragten Vorhabens sicherzustellen.

7.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Nebenbestimmungen unter C 2.1.2, C 2.1.3 und C 2.1.4 werden gemäß Vorsorgegrundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes getroffen. Sie dienen der Anlagensicherheit und entsprechen dem Antragsinhalt.

Nebenbestimmung C 2.1.4 soll außerdem sicherstellen, dass nur dafür geeignete Abfälle in der Verdampferanlage behandelt werden.

Die Nebenbestimmungen C 2.1.1 und C 2.1.5 werden in Bezug auf die Anlagenüberwachung festgesetzt.

7.3 Begründung der abfallrechtlichen Nebenbestimmung:

Die Forderung unter C 3.1.1 ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

7.4 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

Zu Punkt C 4.1:

Die örtliche Lage wurde antragsgemäß festgesetzt und dient der eindeutigen Zuordnung der Genehmigung zu den jeweiligen Anlagen und der Übergabestelle.

Zu Punkt C 4.2.1 Abwasserarten und -mengen:

Die Abwasserarten und -mengen wurden antragsgemäß festgelegt.

Zu Punkt C 4.2.2 Befristung:

Die Entscheidung, die Indirekteinleitgenehmigung zu befristen, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG getroffen. Wegen des Grundsatzes der Verpflichtung des Freistaates Sachsen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer auf seinem Gebiet ist es erforderlich, die gewährte Benutzung zu befristen und somit eine rechtliche Neubewertung des Benutzungstatbestandes losgelöst von neuen verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zuge einer Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Bei der Festsetzung der Geltungsdauer der Erlaubnis von 25 Jahren wurde nach Auffassung der Behörde den Interessen des Antragstellers und dem Einzelfall ausreichend Rechnung getragen, weil davon auszugehen ist, dass mit den vorgesehenen Investitionen die Absicht des Betreibers deutlich wird, diese Anlage längerfristig zu nutzen und deshalb der Bestand der Anlage für diesen Zeitraum voraussichtlich gesichert ist. Der Widerrufsvorbehalt begründet sich in § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG. Demnach wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Widerrufsvorbehalt aufgenommen, um bei ggf. nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer bzw. nachgeschaltete Kläranlage Burgstädt behördlich handeln und ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

Zu Punkt. 4.2.3 Einleitungsbedingungen nach AbwV und AbwAG:

Bei der Festlegung der Einleitungsbedingungen wurde der Anhang 27 - Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung - zur AbwV zugrunde gelegt. Erhöhte Anforderungen aufgrund der nachfolgenden öffentlichen Abwasseranlagen waren nicht zu stellen.

Die Überwachungswerte für pH-Wert und Temperatur wurden wegen der Anforderungen aus der Satzung beschränkt und weil aufgrund des Anlagenbetriebes und der Einsatzstoffe diese Parameter besonderes betrachtet werden müssen.

Weitere Anforderungen, insbesondere zur Nährstoffbelastung des Destillates werden vom Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen nach /35/ nicht erhoben.

Zu Punkt 4.3.1 Ausbildung der Probenahmestelle:

Die Festlegung zu Probenahmestellen erfolgte unter Beachtung des vorgelegten Entwässerungsplanes mit dem Ziel, eine für die amtliche und die Eigenkontrolle vergleichbare unverdünnte, unvermischte Abwasserprobe zu erhalten.

Die Einhaltung der lt. Satzung an der Übergabestelle in die Kanalisation festgelegten Maximaltemperatur des Abwassers von 35 °C soll entsprechend dem eingereichten Abwasserplan bereits am Übergabeschacht in die betriebliche Schmutzwasserkanalisation gegeben sein. Die Lage der PS 2 wurde deshalb antragsgemäß so festgeschrieben.

Zu Punkt 4.3.2 Probenahmeart:

Die festgelegten Probenahmearten entsprechen den im Anhang 27 AbwV vorgegebenen Probenahmearten und lassen die Analyse einer repräsentativen Abwasserprobe erwarten. Die Probenahmearten für pH-Wert und Temperatur wurden unter Beachtung der sachlichen Zusammenhänge festgelegt.

Zu Punkt 4.4 Einhaltung der Einleitbedingungen:

Diese Forderung ergibt sich aus § 5 und § 6 Abs. 1 AbwV. Das Vermischungs- und Verdünnungsverbot resultiert aus § 3 Abs. 3 und 5 AbwV.

Zu Punkt 4.5 amtliche Überwachung:

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG sind die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht verpflichtet, die Abwassereinleitung zu überwachen, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Abwassereinleiter zu überprüfen.

Der Abwassereinleiter hat die Kosten der im Rahmen der Gewässeraufsicht entstehenden Aufwendungen auf der Grundlage von § 108 Abs. 3 SächsWG zu tragen.

Zu Punkt 4.6 Eigenüberwachung:

Grundlage der Forderung nach Eigenkontrolle von Abwasseranlagen ist § 61 WHG i.V.m. § 54 SächsWG. Für die geforderte Eigenüberwachung wurde die EigenkontrollVO zugrunde gelegt.

Die Festlegung der Analysenverfahren bzgl. bestimmter Kriterien ist begründet in § 3 Abs. 5 EigenkontrollVO.

Die Ausfertigung eines Entnahmeprotokolls einschl. Dokumentation im Betriebstagebuch dient der Nachweisführung gegenüber der Behörde und der Möglichkeit der ggf. nachträglich erforderlichen Recherche der Randbedingungen bei der Probenahme.

Die Forderungen nach Meldung von Betriebsstörungen ergeben sich aus §§ 4 und 5 der EigenkontrollVO. Ein Jahresbericht wird gemäß § 6 EigenkontrollVO gefordert.

§ 2 Abs. 2 EigenkontrollVO regelt das Erfordernis der Bindung eines in Sachsen zugelassenen Labors für die Analyse der Parameter, die in der AbwV für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind.

Zu Punkt 4.7 Bautechnik, Bauausführung, Anzeigepflichten:

Die Nebenbestimmung beruht auf 100 Abs. 1 WHG i.V. m. § 106 Abs. 2 SächsWG. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der behördlichen Überwachung war zu treffen.

Zu Punkt 4.8 Bauabnahme:

Die Nebenbestimmungen zur Erforderlichkeit der Bauabnahme beruhen auf § 106 Abs. 3 SächsWG. Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

Außerdem beruhen die Nebenbestimmungen auf § 106 Abs. 3 SächsWG. Die Vorlage der Bestandspläne dient zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung gemäß §§ 56, 57 Abs. 1 und 58 Abs. 2 SächsWG der am Bau Beteiligten.

Die Inbetriebnahmeanzeige wird auf Grundlage des § 106 Abs. 2 SächsWG gefordert. Die geforderte Informationspflicht gibt den Zeitpunkt der Nutzung, d. h. der vollen Inanspruchnahme der wasserrechtlichen Genehmigung für Bau und Betrieb, gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde bekannt, da diese nicht zeitgleich mit Bauende bzw. Bauabnahme eintreten.

Zu Punkt 4.9.1 Benachrichtigungsplan:

Die Untere Wasser- bzw. Immissionsschutzbehörde sowie Verbindungsdaten zu den genannten Personen / Institutionen sind im eingereichten Benachrichtigungsplan i.W. nicht enthalten.

Zu Punkt 4.9.2 Betrieb VVA:

Koaleszenzabscheider können enthaltene Leichtflüssigkeiten nur aus dem Abwasser entfernen, wenn diese demulgiert vorliegen. Davon ist i.d.R. auszugehen, wenn das Abwasser insbesondere folgende Eigenschaften aufweist:

- pH-Wert: 6,5 – 10
- Temperatur: max. 60 °C
- bei Anfall unter Druck: max. 60 bar Betriebsdruck

Entsprechend den eingereichten Sicherheitsdatenblättern weisen das Additiv im Original einen pH-Wert von 11,5 und der Entschäumer einen pH-Wert von 5,0 bis 8 auf. Bei entsprechend unsachgemäßer Dosierung könnten diese Stoffe somit zur Demulgierung der ggf. noch enthaltenen Leichtflüssigkeiten beitragen. Da das anfallende Destillat im Verdampfer entsprechend heiß anfällt, ist auch der Temperaturbereich besonders zu beachten (siehe im eingereichten Verfahrensfließbild LOFT-Anlage angegebene Maximaltemperatur 55 °C).

Unter Beachtung der vorgelegten Abwasseranalysen mit einem KW-Index von 4,9 mg/l kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Abscheidewirkung gegeben ist (bzw. der KW-Gehalt im Destillat bereits unter dem festgelegten Überwachungswert liegt). Die Nebenbestimmung dient der Sensibilisierung auf Faktoren, die eine Überwachungswertüberschreitung verursachen könnten.

Zu Punkt 4.10 Stilllegung:

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwahrung bzw. eines schadlosen Rückbaues wasserwirtschaftlicher Anlagen, um nachteilige Wirkungen für die Umwelt auszuschließen.

Zu Punkt 4.11.1 Beauftragter für die Abwasseranlage:

Die Bestellung eines für die Abwasseranlage verantwortlichen Mitarbeiters wird wegen der Schädlichkeit des unbehandelten Abwassers und wegen der Behandlungstechnologie für erforderlich gehalten.

Zu Punkt 4.11.2 Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage:

Das der Abwasserbehandlung zuzuführende Abwasser kann Inhaltsstoffe enthalten, die in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zur Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte zu reduzieren sind.

Zu Punkt 4.12.1

Gemäß § 12 SächsVAwS dürfen oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinausgehen, nur errichtet und betrieben werden, wenn sie mit gesicherten, lösbaren Verbindungen ausgestattet sind.

Zu Punkt 4.12.2:

Tätigkeiten an Anlagen der Gefährdungsstufe D dürfen gem. § 3 WasgefStAnIV i.V.m. § 23 SächsVAwS nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Zu Punkt 4.12.3:

Für Sicherheitseinrichtungen an Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 16 SächsBauPAVO bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise einzureichen.

Zu Punkt 4.12.4:

Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sind gem. § 1 WasgefStAnIV i.V.m. § 21 SächsVAwS vor der Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 20 SächsVAwS zu prüfen.

7.5 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung auszugehen. Die formulierten Auflagen dienen der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben der zuständigen Arbeitsschutzbehörde.

7.6 Begründung der baurechtlichen Nebenbestimmungen:

Die unter Abschnitt C, Punkt 6.1 geregelte Bedingung ergibt sich aus § 12 Abs. 3 i. V. m. §§ 1 und 7 DVO-SächsBO sowie §§ 62 Abs. 5 und 66 SächsBO, wonach der Standsicherheitsnachweis der Behörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt werden muss.

Die Bestimmung unter Abschnitt C 6.2 ergibt sich aus § 15 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung.

8.

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Punkt 7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der drei Jahre eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik verhältnismäßig und bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer angemessen.

9.

Die Anlage unterliegt gemäß § 3 der 4. BImSchV und der Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU). Für Anlagen nach dieser Richtlinie besteht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, wenn verwendete, erzeugte und/ oder freigesetzte Stoffe gefährlich sind und diese Stoffe qualitativ und mengenmäßig relevant für Boden und / oder Grundwasser sind.

In den vorgelegten Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass es auf Grund der vorhandenen Technik (doppelwandige Behälter mit Überfüllsicherung) sowie der neuen Anlagen (Verdampferanlage mit ausreichend dimensionierten Auffangräumen innerhalb eines Gebäudes) ausgeschlossen ist, dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Daher konnte entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

10.

Gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Mit der Aufnahme der neu beantragten Abfallschlüsselnummern in den Annahmekatalog möchte die Betreiberin den veränderten Bedingungen in der metallverarbeitenden Industrie (Reinigungsprozesse finden im wässrigen Medium statt) Rechnung tragen und die neue Anlage effektiver auslasten. Diese Abfallstoffe müssen jedoch alle den für die Verdampferanlage vorgegebenen Annahmeparametern entsprechen. Diese sind mit Stoffen der bereits genehmigten ASN 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen identisch.

Die Lagerkapazität der Anlage ist für wässrige Abfälle mit 180 m³ (zwei Erdtanks) festgeschrieben und wird auch durch die zu genehmigende Verdampferanlage und die neuen beantragten Stoffe nicht erhöht. Da die Kosten für die neuen Stoffe identisch sind mit den bisherigen bereits genehmigten Abfällen, hat das Vorhaben bezüglich der Sicherheitsleistung keinen Einfluss auf die Höhe der mit Bescheid vom 22.03.2013 festgelegten und bisher hinterlegten Sicherheitsleistung.

Abschnitt F – Kostenentscheidung

1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung.

2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach den Nr. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.10.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) in der derzeit gültigen Fassung. Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG die Tarifstelle  der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Abs. 3 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten sind dies die *Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasseranlage* (Tarifstelle 3.2.2.2 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ) und die *Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung* (Tarifstelle 4.8.1.4 i. V. m. Tarifstelle 2.1.7.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

2.1

Es erfolgte zuerst die Berechnung der *immissionsschutzrechtlichen Gebühr* auf der Grundlage der Tarifstelle [redacted] i. V. m. Tarifstelle [redacted] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bezogen auf die voraussichtlichen Kosten der Änderung der Anlage.

Im Antrag wurden Errichtungskosten in Höhe von [redacted] EUR angegeben. Gemäß Tarifstelle [redacted] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von [redacted] [redacted]) beträgt die Gebühr [redacted] EUR, zuzüglich [redacted] Prozent der [redacted] übersteigenden Errichtungskosten. Somit ist eine Gebühr von [redacted] maßgebend.

2.2

Die *Gebühr für die wasserrechtlichen Genehmigungen* unter Tenorpunkt 3.1 und 3.2 dieser Genehmigung berechnet sich gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 und 8 SächsVwKG i. V. m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011, laufende Nummer 100, wie folgt:

- Tarifstelle 3.2.2.2 (Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG a. F., § 55 Abs. 2 SächsWG n. F.), wonach 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 i. V. m. 3.1 i. V. m. [redacted] innerhalb einer Rahmengebühr [redacted] EUR zu ermitteln ist und
- Tarifstelle 4.8.1.4 i.V.m. 2.1.7.1 (Genehmigung nach § 64 Abs. 1 SächsWG a.F., § 58 WHG), wonach die Gebühr abhängig von Art und Umfang des einzuleitenden Abwassers als Festgebühr zu ermitteln ist.

Die Stundensätze sind in der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012 festgelegt.

Tarifstelle 3.2.2.2	[redacted] (höherer Dienst) x 71,96 EUR	= [redacted] EUR
	[redacted] (gehobener Dienst) x 52,69 EUR	= [redacted] EUR
	70 % von [redacted] EUR	= [redacted] EUR
Zwischensumme 1	Genehmigung Abwasseranlage	= [redacted] EUR
Tarifstelle 2.1.7.1	[redacted] EUR	= [redacted] EUR
Tarifstelle 4.8.1.4 (Befr. 25 J.)	[redacted] EUR) x 15 Jahre	= [redacted] EUR
Zwischensumme 2	Genehmigung Indirekteinleitung	= [redacted] EUR
Summe	ZS 1 + ZS 2	= [redacted] EUR

Eine Ermäßigung gemäß Tarifstelle 1.2.1 der laufenden Nummer 100 des 9. SächsKVZ kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da eine Vielzahl an Nebenbestimmungen vor Inbetriebnahme geprüft werden müssen, wodurch erneuter Verwaltungsaufwand entsteht. Der Prüfaufwand der Antragsunterlagen war aufgrund des branchenbedingt speziellen Abwasseranfalls erheblich und kann nicht durch eine Ermäßigung der Summegebühr begünstigt werden. Der zu zahlende Betrag für die wasserrechtlichen Genehmigungen beträgt somit in Summe **████████** EUR.

2.3

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **████████** EUR (Summe der Nummern 2.1 und 2.2 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

3.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt 2,48 EUR entstanden.

4.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von **████████** EUR werden gemäß § 2 SächsVwKG der Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG auferlegt, denn in deren Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

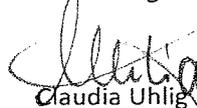
Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html> aufgeführt sind.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Im Auftrag


Claudia Uhlig 11.07.16
Referatsleiterin

Za. 10.07.16



Dienstsiegel

Anlagen

Antragsunterlagen gesiegelt

Formularvordruck Mitteilung der Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung

Formularvordruck Baubeginnsanzeige

Formularvordruck Inbetriebnahmeanzeige

Landkreis Mittelsachsen
Kreisentwicklung und Bauen
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

**Mitteilung
der Bauleiterbestellung und
Bauleitererklärung**

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vakuumverdampfung von flüssigen Abfällen
hier: bauordnungsrechtliche Stellungnahme
Bauherr: Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG
Herr Werner Schmidt
Baugrundstück: 09232 Hartmannsdorf, Heiersdorfer Straße 5
Gemarkung, Flurstück: Hartmannsdorf 682/90
AZ: 01BAU0700-BOS01-15

In o.g. Bausache bestelle ich

- für das gesamte Vorhaben ¹⁾
 für folgende Leistungen ²⁾

als Bauleiter Fachbauleiter

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Beruf:	
Tel.-Nr.:	

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Fach-/Bauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

als Unternehmer

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

Datum und Unterschrift des Bauherren

Bauleitererklärung

Ich bin, wie oben angegeben, bestellt zum

- Bauleiter Fachbauleiter

Meinen Sachkundenachweis habe ich beigelegt.

Datum und Unterschrift des Fach-/Bauleiters:

¹⁾ gilt bei Bestellung zum Bauleiter

²⁾ gilt bei Bestellung zum Fachbauleiter

An
 Landratsamt Mittelsachsen
 Kreisentwicklung und Bauen
 Bauaufsicht und Denkmalschutz
 Frauensteiner Straße 43
 09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
AZ der Bauaufsichtsbehörde

Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag
- zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung
- zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen

vom:

Aktenzeichen: 01BAU0700-BOS01-15

1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vakuumverdampfung von flüssigen Abfällen
 hier: bauordnungsrechtliche Stellungnahme

3. Grundstück

Gemeinde	Hartmannsdorf	
Ortsteil		
Straße, Haus-Nr.	Heiersdorfer Straße 5	
Gemarkung/Flurstück	Hartmannsdorf	682/90

4. Erklärung

<input type="checkbox"/>	Mit den Bauarbeiten wird am		begonnen.
<input type="checkbox"/>	Die unterbrochenen Bauarbeiten werden am		fortgesetzt.

5. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn des Vorhabens oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

6. Unterschrift

Datum _____

Unterschrift des Bauherren/Vertreter des Bauherren _____

An
 Landratsamt Mittelsachsen
 Kreisentwicklung und Bauen
 Bauaufsicht und Denkmalschutz
 Frauensteiner Straße 43
 09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
AZ der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige der Aufnahme der Nutzung
 nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

vom:

--

Aktenzeichen:

01BAU0700-BOS01-15

1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vakuumverdampfung von flüssigen Abfällen
 hier: bauordnungsrechtliche Stellungnahme

3. Grundstück

Gemeinde	Hartmannsdorf	
Ortsteil		
Straße, Haus-Nr.	Heiersdorfer Straße 5	
Gemarkung/ Flurstück	Hartmannsdorf	682/90

4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:	
--------------------------------------	--

5. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

6. Unterschrift

_____ Datum

_____ Unterschrift des Bauherren/Vertreter des Bauherren

